



Öffentliche Bibliothek Lützen

Benutzungsordnung

Genehmigt mit Gemeindefusschussbeschluss  
Nr. 370/A/05 vom 09.11.2005

- 1) Die öffentliche Bibliothek Lüssen verfolgt das Ziel und den Zweck, für die Bevölkerung ein Bildungs-, Informations- und Freizeitangebot zu gewährleisten.
- 2) Die öffentliche Bibliothek Lüssen ist öffentlich und deshalb jedem zugänglich. Kinder im Vorschulalter sollten nach Möglichkeit von einem Erwachsenen begleitet werden.  
Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Bibliotheksrat mit eigenem Beschluss je nach Bedarf festgelegt und an der eigens dafür vorgesehenen Tafel aufgeschlagen.
- 3) Die Bibliothek ist eine Freihandbibliothek, d.h. jeder Benutzer darf die gewünschten Bücher und Medien selbst aus den Regalen nehmen, sollte sie dann aber wieder auf ihren Platz zurückstellen. Die Bibliotheksbesucher dürfen durch den Bibliotheksaufenthalt andere Besucher nicht durch Lärm oder ungehaltenes Benehmen stören. Wer gegen diesen Grundsatz verstößt, kann umgehend aus der Bibliothek verwiesen werden. Folgende Maßnahmen können daraufhin gesetzt werden:
  - a) schriftliche Mahnung wegen ungebührlichen Verhaltens an den Betroffenen und, bei dessen Minderjährigkeit, zur Kenntnis an die Eltern sowie im Falle von Grundschulern auch zur Kenntnis an die Schule;
  - b) schriftliche Mitteilung über Aufenthaltsverbot in der Bibliothek an den Betroffenen und, bei dessen Minderjährigkeit, zur Kenntnis an die Eltern sowie im Falle von Grundschulern auch zur Kenntnis an die Schule.
- 4) Der Großteil der Bücher und Medien wird außer Haus verliehen.
  - a) Formalitäten:  
Der Benutzer muss sich zur Ausleihe an den diensthabenden Mitarbeiter der Bibliothek wenden, um die entsprechenden Formalitäten zu erledigen. Für Kinder und Jugendliche bis zu 14 Jahren haften die Eltern durch die Unterschrift auf dem entsprechenden Antragsformular.
  - b) Leihfrist und Verzugsgebühren:  
Die Bücher werden im Allgemeinen für 4 Wochen verliehen, andere Medien für 2 Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist auf Ansuchen, auch telefonisch, einmalig möglich, wenn kein anderer Benutzer das Buch oder die Medien vorgemerkt hat. Bei stark nachgefragten Medien kann fallweise auch eine kürzere Leihfrist vorgesehen werden.  
Bestimmte Werke (bspw. Lexika) und aktuelle Nummern von Zeitschriften sind nicht entlehnbar, ältere Nummern von Zeitschriften können für höchstens eine Woche entlehnt werden.  
Die Entlehnung ist grundsätzlich kostenlos. Bei verspäteter Rückgabe werden Verzugsgebühren in Höhe von € 0,50/Woche/Medium berechnet. Beträgt die Verzugsdauer 5 und mehr Wochen können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Der Ausleihbeamte ist verpflichtet, diese Weisung streng einzuhalten, ohne die Person des säumigen Lesers zu berücksichtigen.
  - c) Vormerkungen:  
Vormerkungen auf ein entlehntes Buch oder Medium können vom diensthabenden Mitarbeiter der Bibliothek vorgenommen werden. Das Buch/Medium wird nach Rückgabe eine Woche für den vorgemerkten Leser bereitgehalten. Es können maximal drei Bücher/Medien vorgemerkt werden.
  - d) Fernleihe:

Die Bibliothek ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt, auch Bücher aus anderen Bibliotheken zu besorgen. Die internationale Fernleihe wird durch die Landesbibliothek „Dr. Tessmann“ bzw. die Stadtbibliothek Bozen erledigt, wofür ein Unkostenbeitrag eingehoben werden kann.

e) Verlustmeldung:

Der Verlust von Büchern oder Medien ist sofort, auch in mündlicher Form, zu melden. Verlorene Bücher bzw. Medien sind in Höhe ihres Nennwertes zum Zeitpunkt der Entlehnung oder zum Nennwert eines gleichwertigen Buches bzw. Mediums zu ersetzen.

f) Schadenersatz:

Der Benutzer haftet bzw. bei Minderjährigen haften dessen Eltern für Sachschädigungen oder verursachten Schaden an Büchern und Medien (auch durch Unterstreichen, Hineinschreiben usw.). Der entsprechende Schaden wird von Fall zu Fall vom Bibliothekar festgesetzt. Die Schadensvergütung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rückgabe der beschädigten Bücher oder anderen Medien nach den Weisungen des Bibliothekars zu erfolgen. Bei Nichtbefolgung können die vom Gesetz vorgesehen rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Beschädigte Bücher dürfen nicht auf eigene Faust repariert werden.

g) Allgemeine Bestimmungen:

Es ist nicht gestattet, auf den Namen eines anderen auszuleihen oder entlehene Bücher und Medien weiterzugeben.

Nicht in der Provinz ansässige Bibliotheksbenutzer können bei der Ausleihe von Büchern und Medien um die Hinterlegung einer Kautions in Höhe des Buch- bzw. Medienwertes angehalten werden.

Jede Wohnungs- bzw. Adressenänderung ist der Ausleihe umgehend bekanntzugeben. Wer dies unterlässt, hat die Ermittlungskosten zu tragen.

Der Gebrauch von Mobiltelefonen im Bibliotheksbereich ist untersagt.

Rauchen ist strengstens verboten.

Durch die Unterschrift auf dem Antragsformular bindet sich der Benutzer an die Benutzungsordnung.